Bezeichnung des Auftrags

Rahmenvertrag - Dynamisches Fahrgast-Informationssystem (DFI)

Vergabenummer

2025-SB-05-01

Teilnahmebedingungen

0 Anwendungsbereich (§ 1 SektVO)

Die Vergabe erfolgt nach den für Sektorenauftraggeber einschlägigen Bestimmungen des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie nach der Sektorenverordnung (SektVO).

1 Ablauf des Vergabeverfahrens

- 1.1 In der ersten Stufe des Vergabeverfahrens wird ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Für eine erfolgreiche Teilnahme sind neben den hier genannten Vorgaben zwingend auch die Vorgaben und Hinweise gemäß EU-weiter Bekanntmachung durch die Bewerber einzuhalten.
- 1.2 Durch die Vergabestelle werden zu Verfahrensbeginn (Teilnahmewettbewerb) ausschließlich folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:
 - Teilnahmebedingungen
 - Fragebogen Eignungsprüfung
 - Vertraulichkeitsvereinbarung
 - Vertragsbedingungen
 - Leistungsverzeichnis, inkl. Anlagen

Die übrigen Teile der Vergabeunterlagen werden nur denjenigen Bewerbern, die als Bieter auf der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens zugelassen werden, zur Verfügung gestellt.

- 1.3 Nach Ablauf der Teilnahmefrist werden die eingegangenen Teilnahmeanträge geöffnet und zunächst nach formalen Gesichtspunkten, anschließend hinsichtlich der geforderten Eignungskriterien und -nachweise geprüft. Sofern erforderlich, wird der Auftraggeber die Anzahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen, verringern.
- 1.4 Die Vergabestelle behält sich grundsätzlich vor, fehlende Nachweise und Erklärungen in Übereinstimmung mit § 51 Abs. 2 SektVO nachzufordern. Wird ein Anforderungspunkt auch danach nicht erfüllt oder nicht beantwortet, so wird der betreffende Bewerber nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert und vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnahmeantrag nicht den formellen Anforderungen genügt.
- 1.5 In der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens wird die Vergabestelle alle geeigneten Bewerber zur Abgabe von zunächst indikativen Angeboten (Erstangeboten) auffordern. Nach Ablauf der Eingangsfrist werden alle eingegangenen Angebote geöffnet und ausgewertet. Im Nachgang an die Auswertung wird die Vergabestelle mit allen nachfolgend durchgängig als solche bezeichneten Bietern in Verhandlungen treten, die ein formal ordnungsgemäßes Angebot abgegeben haben, sowie für einen Vertragsabschluss als hinreichend aussichtsreich erscheinen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend mit sämtlichen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot abgegeben haben, auch Vertragsverhandlungen geführt werden. Wie viele Verhandlungsrunden durchgeführt werden, wird erst im Laufe des Verfahrens festgelegt und jeweils allen Bietern rechtzeitig mitgeteilt. Nach Beendigung der Verhandlungsphase werden alle bis dato verbliebenen Bieter zu einem benannten Stichtag zur Abgabe der finalen (letztverbindlichen) Angebote aufgefordert. Diese Angebote sind die Grundlage für die finale Angebotsauswertung und die anschließende Zuschlagsentscheidung.
- 1.6 Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben (§ 15 Abs. 4 SektVO).
- 1.7 Für das Verfahren ist vorläufig folgende zeitliche Abfolge geplant:

- 05.05.2025, 12:00 Uhr Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge

29.05.2025 Information an Bewerber zum Ergebnis des Teilnahmewettbewerbs

10.06.2025 Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote

Für die Vergabestelle verbindlich ist nur die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge. Sie ist jedoch bestrebt, den Zeitplan einzuhalten. Allerdings können unvorhergesehene Ereignisse Anpassungen des Zeitplans notwendig machen. Die Anpassungen wird die Vergabestelle allen Bewerbern bzw. Bietern jeweils zeitgleich und unverzüglich elektronisch in Textform mitteilen. Alle weiteren Termine ab dem Eingang der Erstangebote, Führung von Verhandlungsgesprächen etc. wird die Vergabestelle mit der Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote bekanntgeben.

2 Grundsätze der Kommunikation (§ 9 SektVO)

- 2.1 Die Kommunikation während des Verfahrens erfolgt ausschließlich über das Al-Bietercockpit.
 - Allgemeine Informationen: https://www.evergabe.de/auftragnehmer/ai-bietercockpit/
 - FAQ: https://www.evergabe.de/faq/faq-auftragnehmer/AI-BIETERCOCKPIT
 - Wichtige Dokumente: https://www.evergabe.de/hilfe-und-service/WichtigeDokumentezumHerunterladen
- 2.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Abgabe des Teilnahmeantrags bzw. des Angebots darauf hinzuweisen.

3 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unterauftragnehmer § 34 SektVO, Eignungsleihe § 47 SektVO)

- 3.1 Beabsichtigt der Bewerber/ Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmer ausführen zu lassen, so muss er die dafür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten in seinem Angebot benennen.
- 3.2 Der Bewerber/ Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.
- 3.3 Nimmt der Bewerber/ Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der "Verpflichtungserklärung" abzugeben.
 - Die Bildung einer Bewerbergemeinschaft bedeutet keinen Fall der Eignungsleihe. Bewerbergemeinschaften können sich aber als solche der Leistungsfähigkeit von Drittunternehmen, die nicht Mitglied der Bewerbergemeinschaft sind, bedienen.
- 3.4 Der Bewerber/ Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

4 Objektive und nichtdiskriminierende Kriterien (§ 46 SektVO)

- 4.1 Der Auftraggeber wählt gemäß § 142 GWB bzw. § 46 Abs. 1 SektVO die Bewerber anhand objektiver Kriterien, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sind, aus. Der Auftraggeber setzt dies dahingehend um, dass er lediglich an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben wird, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Auf § 142 Abs. 3 GWB wird verwiesen. Die Eignung bemisst der Auftraggeber anhand der in der Bekanntmachung angegebenen Auswahlkriterien.
- 4.2 Präqualifizierte Unternehmen können den Nachweis der Eignung auch über den Eintrag in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis), ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, führen.
- 4.3 Gelangt der Teilnahmeantrag / das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

5 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge; Nachforderung von Unterlagen (§ 51 SektVO)

- 5.1 Teilnahmeanträge, deren Annahme zu einem Verstoß gegen die in § 97 GWB genannten Grundsätze der Vergabe führen würde, werden ausgeschlossen. Damit werden in der Regel von der Wertung ausgeschlossen,
 - 1. Teilnahmeanträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten
 - 2. Teilnahmeanträge, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten
 - 3. Teilnahmeanträge, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
 - 4. Teilnahmeanträge, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind

6 Prüfung und Wertung der Angebote; Nachforderung von Unterlagen (§ 51 SektVO)

6.1 Angebote, deren Annahme zu einem Verstoß gegen die in § 97 GWB genannten Grundsätze der Vergabe führen würde, werden ausgeschlossen. Damit werden in der Regel von der Wertung ausgeschlossen,

- 1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, insoweit der Bieter dies zu vertreten hat
- 2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten
- 3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind
- 4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind
- 5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- 6. nicht zugelassene Nebenangebote
- 7. nicht zugelassene mehrere Hauptangebote, bzw. solche, die aus sich heraus nicht zuschlagsfähig sind
- 8. Angebote von Bietern, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen oder einen Ausschlusstatbestand gemäß §§ 123, 124 GWB erfüllen.
- 6.2 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
 - ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
 - an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 6.3 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.
- 6.4 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.